



# Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

---

05.11.2021

Nr. 74

---

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de) eingesehen werden.

---

## Inhaltsverzeichnis

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| 1.  | Amtliche Bekanntmachung der Fundsachenversteigerung am 15.11.2021 in Aukrug  | S. 979  |
| 2.  | Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung über das Nachrücken eines Gemeindevertreters in der Gemeindevertretung Hanerau-Hademarschen | S. 980  |
| 3.  | Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Gokels zur Regelung der Plakatierung  | S. 981  |
| 4.  | Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen zur Regelung der Plakatierung                                    | S. 986  |
| 5.  | Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Hohenwestedt zur Regelung der Plakatierung  | S. 991  |
| 6.  | Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Jahrsdorf zur Regelung der Plakatierung   | S. 996  |
| 7.  | Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Lütjenwestedt zur Regelung der Plakatierung   | S. 1001 |
| 8.  | Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Meezen zur Regelung der Plakatierung  | S. 1006 |
| 9.  | Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Mörel zur Regelung der Plakatierung   | S. 1011 |
| 10. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Nienborstel zur Regelung der Plakatierung   | S. 1016 |
| 11. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Rimmels zur Regelung der Plakatierung   | S. 1021 |
| 12. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Padenstedt zur Regelung der Plakatierung  | S. 1026 |
| 13. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Hohenwestedt                              | S. 1031 |
| 14. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ehndorf  | S. 1032 |
| 15. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Hohenwestedt                             | S. 1034 |
| 16. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Steinfeld   | S. 1036 |

## **Amtliche Bekanntmachung**

Der Finanz-, Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Lütjenwestedt ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 17.11.2021, um 16:30 Uhr,  
im Raum 1 (Ratssaal), Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

### **Tagesordnung**

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden/des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
- 8 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Heino Messerschmidt  
Ausschussvorsitzender

# Amtliche Bekanntmachung

## Nachrücken eines Gemeindevertreters

Durch das Ausscheiden von Frau Dr. Maja Finnern zum 06.10.2021 ist ihr Sitz in der Gemeindevertretung Hanerau-Hademarschen neu zu besetzen. Hiermit wird gemäß § 44 Abs. 3 des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz -GKWG-) festgestellt, dass als nächster Bewerber auf der Liste der Christlich Demokratischen Union (CDU)

Herr Michael Hahnkamm  
Unternehmensberater  
geb. am 28.08.1966  
wohnhaft Im Blöcken 9  
25557 Hanerau-Hademarschen  
(Nr. 9 der Liste)

in die Gemeindevertretung nachrückt.

Jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes kann gegen diese Feststellung des Wahlleiters innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung gem. § 38 GKWG Einspruch erheben. Die Einspruchsfrist beginnt am 06.11.2021 und endet am 06.12.2021. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu richten an den Herrn Amtsdirektor des Amtes Mittelholstein als Gemeindevahlleiter, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt.

Hohenwestedt, 05.11.2021

Amt Mittelholstein  
- Der Amtsdirektor -  
als Gemeindevahlleiter

gez.

Landt

# Amtliche Bekanntmachung

## **Satzung der Gemeinde Gokels zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung)**



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVObI. Schl.-Holst. S. 566) der §§ 21, 23 Abs. 1 und 2a, 26 Abs. 1 und 6 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVObI. Schl.-Holst., S. 631, ber. 2004 S. 140) in der zuletzt geänderten Fassung vom 22.04.2021 (GVObI. Schl.-Holst. S. 430) sowie des § 8 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1 und 7 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I. S. 1206) in der zuletzt geänderten Fassung vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1221) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Gokels vom 02.09.2021 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung zur Regelung der Plakatierung für das Gebiet der Gemeinde Gokels gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Flächen im Gebiet der Gemeinde Gokels.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind alle Gemeindestraßen, Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahren, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Durchlässe, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind gärtnerisch gestaltete öffentliche Anlagen oder sonstige Grünanlagen oder Flächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Sportplätze einschließlich Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen (soweit sie nicht unter Abs.1 fallen), Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

### **§ 3**

#### **Erlaubnispflichtige Nutzungen**

- (1) Das Aufstellen und Anbringen von Plakaten, Plakatständern, Werbereitern, Hinweisschildern oder Werbebannern sowie das Anbringen von Plakattafeln auf den in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen, Anlagen und Flächen der Gemeinde Gokels stellt eine Sondernutzung dar und bedarf grundsätzlich der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Ausnahmen sind in § 4 geregelt.
- (3) Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Auf die Erteilung einer Plakatierungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 4**

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) In Ortsdurchfahrten oder Gemeindestraßen bedürfen folgende Plakatierungen keiner Erlaubnis nach dieser Satzung:  
Plakatierungen der örtlichen Vereine und Verbände für Veranstaltungen/Aktionen in der Gemeinde Gokels wie z.B. Sportveranstaltungen, Flohmärkte, Weihnachtsmärkte, Laternenumzüge usw.  
Es dürfen jedoch max. **10** Plakate aufgestellt werden.
- (2) Die folgenden Auflagen und Bedingungen sind jedoch auch für die erlaubnisfreien Sondernutzungen zu beachten.

### **§ 5**

#### **Verfahren**

- (1) Die Plakatierungserlaubnis ist in der Regel mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme schriftlich beim Amt Mittelholstein zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten
  - a. Den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
  - b. Angaben über den Grund (Art, Tag und Ort der Veranstaltung), den Zeitraum der Plakatierung, Anzahl und Größe der Plakatträger sowie den Ort (Gemeinde) der Plakatierung
  - c. Einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich erscheint.Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen und unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.
- (3) Die Plakatierungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Plakatierungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich mitzuteilen.

## § 6 Allgemeine Auflagen

- (1) Die Werbeträger (Plakate, Plakattafeln, Plakatständer, Werbereiter, Werbeschilder, Hinweisschilder) sollen die Größe DIN A0 nicht überschreiten.
- (2) Es dürfen beidseitig bedruckte Werbeträger verwendet werden. Sofern Werbeträger verwendet werden, die doppelt Rücken an Rücken zu beiden Seiten zeigend aufgestellt werden, gelten diese jedoch **als 2 Plakate**. Dies gilt ebenso für übereinander angebrachte Plakate.
- (3) Plakatierungen von/an Verkehrszeichen,- Anlagen- und Leiteinrichtungen (Schilder, Schutzplanken, Ampeln, Schilderpfosten etc.) sowie Brücken, Bäumen und Schutzgeländern sind zu unterlassen.  
Es ist lediglich erlaubt, Werbeträger an Baumpfosten (Dreipfostenschutz) –sofern vorhanden- sowie an Straßenlaternen anzubringen, ohne diese zu beschädigen.
- (4) Die Werbeträger sind so aufzubauen, dass sie zu keiner Zeit eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen. Insbesondere dürfen Sie den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern oder gefährden. Die Werbeträger dürfen weder in das Lichtraumprofil der Straße noch des Rad- oder Gehweges hineinragen.  
An Kreuzungen, Einmündungen, Ein-, Aus- und Zufahrten muss der Sichtwinkel frei bleiben. Die Sicht auf Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen darf ebenfalls nicht behindert werden.
- (5) Die Werbeträger sind sturmsicher zu befestigen, ohne dass hierdurch Schäden an Straßenlampen, Verkehrszeichen oder Bäumen entstehen (z.B. durch Klebebandreste, Draht, Nägel oder scharfkantiges Befestigungsmaterial).
- (6) Die Werbeträger sind so aufzustellen, dass sie durch Nässe nicht aufgeweicht oder eingerissen und im Übrigen nicht umgeweht werden können. Die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Befestigung sind vom Aufsteller zu kontrollieren. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Sie dürfen das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten.
- (7) Die Werbung auf Straßengrundstücken ist auf den Bereich der Ortsdurchfahrt (OD) nach § 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) bzw. § 5 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu beschränken.
- (8) Es ist verboten, die bereits vorhandenen Werbeträger Anderer zu überkleben und zu entfernen.
- (9) Plakatierungen dürfen mit einer Frist von 4 Wochen vor der Veranstaltung/Aktion erfolgen. Sie sind innerhalb von 3 Tagen nach dessen Ende wieder zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.
- (10) Für alle eventuell entstehenden Personen-, Vermögens- und Sachschäden (auch für Schäden durch Sichtbehinderung) sowie für die Erfüllung aller anderen Ansprüche, die der Gemeinde bzw. dem Amt Mittelholstein oder Dritten aus dieser Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger oder der Antragsteller als Gesamtschuldner.

## § 7 Besondere Auflagen für Wahlen

- (1) Das Aufstellen von Werbeanlagen aus Anlass von Wahlen ist lediglich in der Zeit von 6 Wochen vor der Wahl bis spätestens 2 Wochen nach der Wahl zugelassen.

(2) Jegliche Wahlwerbung ist innerhalb der angegebenen Frist nach der Wahl wieder zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Nichteinhaltung des Termins kann die Beseitigung als Ersatzvornahme durch den Träger der Straßenbaulast auf Kosten der Partei veranlasst werden.

(3) Zugelassene Parteien dürfen Werbeanlagen in Form von Stellschildern bzw. Plakatträgern und mobilen Schildern verwenden. Sie sind so aufzubauen bzw. anzubringen, dass sie im Kontakt mit dem Boden stehen. Mobile Schilder sind Plakatträger die auf dem Boden stehen und ihre Standsicherheit durch Aufklappen erreichen. Das Bekleben von Flächen ist nicht zulässig.

(4) Des Weiteren dürfen die zugelassenen politischen Parteien vor der Wahl als Hinweis auf Wahlveranstaltungen werben. Die Werbeanlagen dürfen 7 Tage vor der Veranstaltung aufgestellt werden. Dieses gilt auch für Veranstaltungen der Wahlkreiskandidatinnen / Wahlkreiskandidaten außerhalb der Gemeinde. Ebenso gilt für die Dauer einer angemeldeten Informationsveranstaltung (Info-Stand) eine Ausnahme.

(5) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Auflagen aus § 6 und die Vorgaben des § 23 Abs. 2a Straßen- und Wegegesetz (StrWG-SH) in der geltenden Fassung.

## **§ 8 Gebühren**

Für die Erteilung einer Erlaubnis für das Plakatieren wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung über die Verwaltungsgebühren des Amtes Mittelholstein erhoben.

Es kann eine angemessene Kautions festgesetzt werden, die nach Entfernung der Plakate zurückzuzahlen ist.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Im Falle einer Zuwiderhandlung wird diese nach dem Katalog des § 56 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung geahndet.

Weiterhin behält sich die Gemeinde vor, bei Zuwiderhandlungen die Plakate kostenpflichtig zu entfernen.

## **§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Gemeinde Gokels verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Antragstellenden zum Zweck der Bescheidung über Sondernutzungserlaubnisse, Erhebung von Gebühren, Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie den Erlass und Vollzug von Bußgeldbescheiden. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 3 Satz 2 LDSG-SH.

Hierfür werden folgende Daten erhoben: Name und Vorname der/des Antragsstellenden mit der zugehörigen Melde- oder Geschäftsadresse.

(2) Die entsprechenden Daten werden erhoben aus Datenbeständen, die die Antragstellerin/der Antragsteller der Gemeinde mitteilt sowie aus Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Grundsteuerdatei, Baugenehmigungsunterlagen, Meldedatei, gewerberechtlichen Anmeldungen und straßenverkehrsrechtlichen Anträgen bzw. Genehmigungen.

(3) Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht 10 Jahre archiviert und im Anschluss unwiederbringlich gelöscht. Eine Drittlandsübermittlung und eine automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) ist nicht vorgesehen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Plakatierungssatzung der Gemeinde Gokels vom 28.09.2015 außer Kraft.

Gokels, den 08.10.2021

gez. (L.S.)

Heiko Hadenfeldt  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung

## **Satzung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung)**



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566) der §§ 21, 23 Abs. 1 und 2a, 26 Abs. 1 und 6 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 631, ber. 2004 S. 140) in der zuletzt geänderten Fassung vom 22.04.2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 430) sowie des § 8 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1 und 7 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I. S. 1206) in der zuletzt geänderten Fassung vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Hanerau-Hademarschen vom 23.09.2021 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung zur Regelung der Plakatierung für das Gebiet der Gemeinde Hanerau-Hademarschen gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Flächen im Gebiet der Gemeinde Hanerau-Hademarschen.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind alle Gemeindestraßen, Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahren, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Warthäuschen, Durchlässe, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind gärtnerisch gestaltete öffentliche Anlagen oder sonstige Grünanlagen oder Flächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Sportplätze einschließlich Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Warthäuschen (soweit sie nicht unter Abs.1 fallen), Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

### **§ 3**

#### **Erlaubnispflichtige Nutzungen**

- (1) Das Aufstellen und Anbringen von Plakaten, Plakatständern, Werbereitern, Hinweisschildern oder Werbebannern sowie das Anbringen von Plakattafeln auf den in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen, Anlagen und Flächen der Gemeinde Hanerau-Hademarschen stellt eine Sondernutzung dar und bedarf grundsätzlich der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Ausnahmen sind in § 4 geregelt.
- (3) Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Auf die Erteilung einer Plakatierungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 4**

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) In Ortsdurchfahrten oder Gemeindestraßen bedürfen folgende Plakatierungen keiner Erlaubnis nach dieser Satzung:  
Plakatierungen der örtlichen Vereine und Verbände für Veranstaltungen/Aktionen in der Gemeinde Hanerau-Hademarschen wie z.B. Sportveranstaltungen, Flohmärkte, Weihnachtsmärkte, Laternenenumzüge usw.  
Es dürfen jedoch max. **10** Plakate aufgestellt werden.
- (2) Die folgenden Auflagen und Bedingungen sind jedoch auch für die erlaubnisfreien Sondernutzungen zu beachten.

### **§ 5**

#### **Verfahren**

- (1) Die Plakatierungserlaubnis ist in der Regel mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme schriftlich beim Amt Mittelholstein zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten
  - a. Den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
  - b. Angaben über den Grund (Art, Tag und Ort der Veranstaltung), den Zeitraum der Plakatierung, Anzahl und Größe der Plakatträger sowie den Ort (Gemeinde) der Plakatierung
  - c. Einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich erscheint.Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen und unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.
- (3) Die Plakatierungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Plakatierungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich mitzuteilen.

## § 6 Allgemeine Auflagen

- (1) Die Werbeträger (Plakate, Plakattafeln, Plakatständer, Werbereiter, Werbeschilder, Hinweisschilder) sollen die Größe DIN A0 nicht überschreiten.
- (2) Es dürfen beidseitig bedruckte Werbeträger verwendet werden. Sofern Werbeträger verwendet werden, die doppelt Rücken an Rücken zu beiden Seiten zeigend aufgestellt werden, gelten diese jedoch **als 2 Plakate**. Dies gilt ebenso für übereinander angebrachte Plakate.
- (3) Plakatierungen von/an Verkehrszeichen,- Anlagen- und Leiteinrichtungen (Schilder, Schutzplanken, Ampeln, Schilderpfosten etc.) sowie Brücken, Bäumen und Schutzgeländern sind zu unterlassen.  
Es ist lediglich erlaubt, Werbeträger an Baumpfosten (Dreipfostenschutz) –sofern vorhanden- sowie an Straßenlaternen anzubringen, ohne diese zu beschädigen.
- (4) Die Werbeträger sind so aufzubauen, dass sie zu keiner Zeit eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen. Insbesondere dürfen Sie den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern oder gefährden. Die Werbeträger dürfen weder in das Lichtraumprofil der Straße noch des Rad- oder Gehweges hineinragen.  
An Kreuzungen, Einmündungen, Ein-, Aus- und Zufahrten muss der Sichtwinkel frei bleiben. Die Sicht auf Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen darf ebenfalls nicht behindert werden.
- (5) Die Werbeträger sind sturmsicher zu befestigen, ohne dass hierdurch Schäden an Straßenlampen, Verkehrszeichen oder Bäumen entstehen (z.B. durch Klebebandreste, Draht, Nägel oder scharfkantiges Befestigungsmaterial).
- (6) Die Werbeträger sind so aufzustellen, dass sie durch Nässe nicht aufgeweicht oder eingerissen und im Übrigen nicht umgeweht werden können. Die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Befestigung sind vom Aufsteller zu kontrollieren. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Sie dürfen das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten.
- (7) Die Werbung auf Straßengrundstücken ist auf den Bereich der Ortsdurchfahrt (OD) nach § 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) bzw. § 5 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu beschränken.
- (8) Es ist verboten, die bereits vorhandenen Werbeträger Anderer zu überkleben und zu entfernen.
- (9) Plakatierungen dürfen mit einer Frist von 4 Wochen vor der Veranstaltung/Aktion erfolgen. Sie sind innerhalb von 3 Tagen nach dessen Ende wieder zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.
- (10) Für alle eventuell entstehenden Personen-, Vermögens- und Sachschäden (auch für Schäden durch Sichtbehinderung) sowie für die Erfüllung aller anderen Ansprüche, die der Gemeinde bzw. dem Amt Mittelholstein oder Dritten aus dieser Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger oder der Antragsteller als Gesamtschuldner.

## § 7 Besondere Auflagen für Wahlen

- (1) Das Aufstellen von Werbeanlagen aus Anlass von Wahlen ist lediglich in der Zeit von 6 Wochen vor der Wahl bis spätestens 2 Wochen nach der Wahl zugelassen.

(2) Jegliche Wahlwerbung ist innerhalb der angegebenen Frist nach der Wahl wieder zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Nichteinhaltung des Termins kann die Beseitigung als Ersatzvornahme durch den Träger der Straßenbaulast auf Kosten der Partei veranlasst werden.

(3) Zugelassene Parteien dürfen Werbeanlagen in Form von Stellschildern bzw. Plakatträgern und mobilen Schildern verwenden. Sie sind so aufzubauen bzw. anzubringen, dass sie im Kontakt mit dem Boden stehen. Mobile Schilder sind Plakatträger die auf dem Boden stehen und ihre Standsicherheit durch Aufklappen erreichen. Das Bekleben von Flächen ist nicht zulässig.

(4) Des Weiteren dürfen die zugelassenen politischen Parteien vor der Wahl als Hinweis auf Wahlveranstaltungen werben. Die Werbeanlagen dürfen 7 Tage vor der Veranstaltung aufgestellt werden. Dieses gilt auch für Veranstaltungen der Wahlkreiskandidatinnen / Wahlkreiskandidaten außerhalb der Gemeinde. Ebenso gilt für die Dauer einer angemeldeten Informationsveranstaltung (Info-Stand) eine Ausnahme.

(5) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Auflagen aus § 6 und die Vorgaben des § 23 Abs. 2a Straßen- und Wegegesetz (StrWG-SH) in der geltenden Fassung.

## **§ 8 Gebühren**

Für die Erteilung einer Erlaubnis für das Plakatieren wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung über die Verwaltungsgebühren des Amtes Mittelholstein erhoben.

Es kann eine angemessene Kautions festgesetzt werden, die nach Entfernung der Plakate zurückzuzahlen ist.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Im Falle einer Zuwiderhandlung wird diese nach dem Katalog des § 56 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung geahndet.

Weiterhin behält sich die Gemeinde vor, bei Zuwiderhandlungen die Plakate kostenpflichtig zu entfernen.

## **§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Gemeinde Hanerau-Hademarschen verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Antragstellenden zum Zweck der Bescheidung über Sondernutzungserlaubnisse, Erhebung von Gebühren, Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie den Erlass und Vollzug von Bußgeldbescheiden. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 3 Satz 2 LDSG-SH.

Hierfür werden folgende Daten erhoben: Name und Vorname der/des Antragsstellenden mit der zugehörigen Melde- oder Geschäftsadresse.

(2) Die entsprechenden Daten werden erhoben aus Datenbeständen, die die Antragstellerin/der Antragsteller der Gemeinde mitteilt sowie aus Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Grundsteuerdatei, Baugenehmigungsunterlagen, Meldedatei, gewerberechtlichen Anmeldungen und straßenverkehrsrechtlichen Anträgen bzw. Genehmigungen.

(3) Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht 10 Jahre archiviert und im Anschluss unwiederbringlich gelöscht. Eine Drittlandsübermittlung und eine automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) ist nicht vorgesehen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Plakatierungssatzung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen vom 02.11.2015 außer Kraft.

Hanerau-Hademarschen, den 20.10.2021

gez. (L.S.)

Thomas Deckner  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung

## **Satzung der Gemeinde Hohenwestedt zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung)**



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566), der §§ 21, 23 Abs. 1 und 2a, 26 Abs. 1 und 6 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 631, ber. 2004 S. 140) in der zuletzt geänderten Fassung vom 22.04.2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 430) sowie des § 8 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1 und 7 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I. S. 1206) in der zuletzt geänderten Fassung vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021, GVOBl. Schl.-Holst. S. 566) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Hohenwestedt vom 28.09.2021 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung zur Regelung der Plakatierung für das Gebiet der Gemeinde Hohenwestedt gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Flächen im Gebiet der Gemeinde Hohenwestedt.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind alle Gemeindestraßen, Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahren, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Durchlässe, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind gärtnerisch gestaltete öffentliche Anlagen oder sonstige Grünanlagen oder Flächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Sportplätze einschließlich Bolzplätze.

(3) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen (soweit sie nicht unter Abs.1 fallen), Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

### **§ 3**

#### **Erlaubnispflichtige Nutzungen**

- (1) Das Aufstellen und Anbringen von Plakaten, Plakatständern, Werbepostern, Hinweisschildern oder Werbebannern sowie das Anbringen von Plakattafeln auf den in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen, Anlagen und Flächen der Gemeinde Hohenwestedt stellt eine Sondernutzung dar und bedarf grundsätzlich der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Ausnahmen sind in § 4 geregelt.
- (3) Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Auf die Erteilung einer Plakatierungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 4**

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) In Ortsdurchfahrten oder Gemeindestraßen bedürfen folgende Plakatierungen keiner Erlaubnis nach dieser Satzung:  
Plakatierungen der örtlichen Vereine und Verbände für Veranstaltungen/Aktionen in der Gemeinde Grauel wie z.B. Sportveranstaltungen, Flohmärkte, Weihnachtsmärkte, Laternenumzüge usw.  
Es dürfen jedoch max. **10** Plakate aufgestellt werden.
- (2) Die folgenden Auflagen und Bedingungen sind jedoch auch für die erlaubnisfreien Sondernutzungen zu beachten.

### **§ 5**

#### **Verfahren**

- (1) Die Plakatierungserlaubnis ist in der Regel mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme schriftlich beim Amt Mittelholstein zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten
  - a. Den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
  - b. Angaben über den Grund (Art, Tag und Ort der Veranstaltung), den Zeitraum der Plakatierung, Anzahl und Größe der Plakatträger sowie den Ort (Gemeinde) der Plakatierung
  - c. Einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich erscheint.Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen und unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Plakatierungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Plakatierungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich mitzuteilen.

## § 6

### Allgemeine Auflagen

(1) Die Werbeträger (Plakate, Plakattafeln, Plakatständer, Werbepreparaten, Werbeschilder, Hinweisschilder) sollen die Größe DIN A0 nicht überschreiten.

(2) Es dürfen beidseitig bedruckte Werbeträger verwendet werden. Sofern Werbeträger verwendet werden, die doppelt Rücken an Rücken zu beiden Seiten zeigend aufgestellt werden, gelten diese jedoch **als 2 Plakate**. Dies gilt ebenso für übereinander angebrachte Plakate.

(3) Plakatierungen von/an Verkehrszeichen,- Anlagen- und Leiteinrichtungen (Schilder, Schutzplanken, Ampeln, Schilderpfosten etc.) sowie Brücken, Bäumen und Schutzgeländern sind zu unterlassen.

Es ist lediglich erlaubt, Werbeträger an Baumpfosten (Dreifostenschutz) –sofern vorhanden- sowie an Straßenlaternen anzubringen, ohne diese zu beschädigen.

(4) Die Werbeträger sind so aufzubauen, dass sie zu keiner Zeit eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen. Insbesondere dürfen Sie den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern oder gefährden. Die Werbeträger dürfen weder in das Lichtraumprofil der Straße noch des Rad- oder Gehweges hineinragen.

An Kreuzungen, Einmündungen, Ein-, Aus- und Zufahrten muss der Sichtwinkel frei bleiben. Die Sicht auf Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen darf ebenfalls nicht behindert werden.

(5) Die Werbeträger sind sturmsicher zu befestigen, ohne dass hierdurch Schäden an Straßenlampen, Verkehrszeichen oder Bäumen entstehen (z.B. durch Klebebandreste, Draht, Nägel oder scharfkantiges Befestigungsmaterial).

(6) Die Werbeträger sind so aufzustellen, dass sie durch Nässe nicht aufgeweicht oder eingerissen und im Übrigen nicht umgeweht werden können. Die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Befestigung sind vom Aufsteller zu kontrollieren. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Sie dürfen das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten.

(7) Die Werbung auf Straßengrundstücken ist auf den Bereich der Ortsdurchfahrt (OD) nach § 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) bzw. § 5 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu beschränken.

(8) Es ist verboten, die bereits vorhandenen Werbeträger Anderer zu überkleben und zu entfernen.

(9) Plakatierungen dürfen mit einer Frist von 4 Wochen vor der Veranstaltung/Aktion erfolgen. Sie sind innerhalb von 3 Tagen nach dessen Ende wieder zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.

(10) Für alle eventuell entstehenden Personen-, Vermögens- und Sachschäden (auch für Schäden durch Sichtbehinderung) sowie für die Erfüllung aller anderen Ansprüche, die der Gemeinde bzw. dem Amt Mittelholstein oder Dritten aus dieser Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger oder der Antragsteller als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Besondere Auflagen für Wahlen**

- (1) Das Aufstellen von Werbeanlagen aus Anlass von Wahlen ist lediglich in der Zeit von 6 Wochen vor der Wahl bis spätestens 2 Wochen nach der Wahl zugelassen.
- (2) Jegliche Wahlwerbung ist innerhalb der angegebenen Frist nach der Wahl wieder zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Nichteinhaltung des Termins kann die Beseitigung als Ersatzvornahme durch den Träger der Straßenbaulast auf Kosten der Partei veranlasst werden.
- (3) Zugelassene Parteien dürfen Werbeanlagen in Form von Stellschildern bzw. Plakatträgern und mobilen Schildern verwenden. Sie sind so aufzubauen bzw. anzubringen, dass sie im Kontakt mit dem Boden stehen. Mobile Schilder sind Plakatträger die auf dem Boden stehen und ihre Standsicherheit durch Aufklappen erreichen. Das Bekleben von Flächen ist nicht zulässig.
- (4) Des Weiteren dürfen die zugelassenen politischen Parteien vor der Wahl als Hinweis auf Wahlveranstaltungen werben. Die Werbeanlagen dürfen 7 Tage vor der Veranstaltung aufgestellt werden. Dieses gilt auch für Veranstaltungen der Wahlkreiskandidatinnen / Wahlkreiskandidaten außerhalb der Gemeinde. Ebenso gilt für die Dauer einer angemeldeten Informationsveranstaltung (Info-Stand) eine Ausnahme.
- (5) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Auflagen aus § 6 und die Vorgaben des § 23 Abs. 2a Straßen- und Wegegesetz (StrWG-SH) in der geltenden Fassung.

## **§ 8**

### **Gebühren**

Für die Erteilung einer Erlaubnis für das Plakatieren wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung über die Verwaltungsgebühren des Amtes Mittelholstein erhoben. Darüber hinaus wird für die Sondernutzung eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 25,00 € pro Plakatierungsmaßnahme erhoben. Es kann eine angemessene Kautions festgesetzt werden, die nach Entfernung der Plakate zurückzuzahlen ist.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Im Falle einer Zuwiderhandlung wird diese nach dem Katalog des § 56 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung geahndet. Weiterhin behält sich die Gemeinde vor, bei Zuwiderhandlungen die Plakate kostenpflichtig zu entfernen.

## **§ 10**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Gemeinde Hohenwestedt verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Antragstellenden zum Zweck der Bescheidung über Sondernutzungserlaubnisse, Erhebung von Gebühren, Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie den Erlass und

Vollzug von Bußgeldbescheiden. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 3 Satz 2 LDSG-SH.

Hierfür werden folgende Daten erhoben: Name und Vorname der/des Antragsstellenden mit der zugehörigen Melde- oder Geschäftsadresse.

(2) Die entsprechenden Daten werden erhoben aus Datenbeständen, die die Antragstellerin/der Antragsteller der Gemeinde mitteilt sowie aus Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Grundsteuerdatei, Baugenehmigungsunterlagen, Meldedatei, gewerberechtlichen Anmeldungen und straßenverkehrsrechtlichen Anträgen bzw. Genehmigungen.

(3) Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht 10 Jahre archiviert und im Anschluss unwiederbringlich gelöscht. Eine Drittlandsübermittlung und eine automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) ist nicht vorgesehen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Plakatierungssatzung vom 19.07.2016 und die Satzung über die 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Plakatierung der Gemeinde Hohenwestedt (Plakatierungssatzung) vom 14.03.2019 außer Kraft.

Hohenwestedt, den 21.10.2021

gez. (L.S.)

Jan Butenschön  
(Bürgermeister)

# **Amtliche Bekanntmachung**

## **Satzung der Gemeinde Jahrsdorf zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVObI. Schl.-Holst. S. 566) der §§ 21, 23 Abs. 1 und 2a, 26 Abs. 1 und 6 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVObI. Schl.-Holst., S. 631, ber. 2004 S. 140) in der zuletzt geänderten Fassung vom 22.04.2021 (GVObI. Schl.-Holst. S. 430) sowie des § 8 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1 und 7 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I. S. 1206) in der zuletzt geänderten Fassung vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Jahrsdorf vom 16.09.2021 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung zur Regelung der Plakatierung für das Gebiet der Gemeinde Jahrsdorf gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Flächen im Gebiet der Gemeinde Jahrsdorf.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind alle Gemeindestraßen, Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahren, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Warthäuschen, Durchlässe, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind gärtnerisch gestaltete öffentliche Anlagen oder sonstige Grünanlagen oder Flächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Sportplätze einschließlich Bolzplätze.

(3) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Warthäuschen (soweit sie nicht unter Abs.1 fallen), Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

### **§ 3**

#### **Erlaubnispflichtige Nutzungen**

- (1) Das Aufstellen und Anbringen von Plakaten, Plakatständern, Werbereitern, Hinweisschildern oder Werbebannern sowie das Anbringen von Plakattafeln auf den in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen, Anlagen und Flächen der Gemeinde Jahrsdorf stellt eine Sondernutzung dar und bedarf grundsätzlich der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Ausnahmen sind in § 4 geregelt.
- (3) Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Auf die Erteilung einer Plakatierungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 4**

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) In Ortsdurchfahrten oder Gemeindestraßen bedürfen folgende Plakatierungen keiner Erlaubnis nach dieser Satzung:  
Plakatierungen der örtlichen Vereine und Verbände für Veranstaltungen/Aktionen in der Gemeinde Jahrsdorf wie z.B. Sportveranstaltungen, Flohmärkte, Weihnachtsmärkte, Laternenumzüge usw.  
Es dürfen jedoch max. **10** Plakate aufgestellt werden.
- (2) Die folgenden Auflagen und Bedingungen sind jedoch auch für die erlaubnisfreien Sondernutzungen zu beachten.

### **§ 5**

#### **Verfahren**

- (1) Die Plakatierungserlaubnis ist in der Regel mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme schriftlich beim Amt Mittelholstein zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten
  - a. Den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
  - b. Angaben über den Grund (Art, Tag und Ort der Veranstaltung), den Zeitraum der Plakatierung, Anzahl und Größe der Plakatträger sowie den Ort (Gemeinde) der Plakatierung
  - c. Einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich erscheint.Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen und unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.
- (3) Die Plakatierungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Plakatierungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich mitzuteilen.

## § 6 Allgemeine Auflagen

- (1) Die Werbeträger (Plakate, Plakattafeln, Plakatständer, Werbepreparaten, Werbeschilder, Hinweisschilder) sollen die Größe DIN A0 nicht überschreiten.
- (2) Es dürfen beidseitig bedruckte Werbeträger verwendet werden. Sofern Werbeträger verwendet werden, die doppelt Rücken an Rücken zu beiden Seiten zeigend aufgestellt werden, gelten diese jedoch **als 2 Plakate**. Dies gilt ebenso für übereinander angebrachte Plakate.
- (3) Plakatierungen von/an Verkehrszeichen,- Anlagen- und Leiteinrichtungen (Schilder, Schutzplanken, Ampeln, Schilderpfosten etc.) sowie Brücken, Bäumen und Schutzgeländern sind zu unterlassen.  
Es ist lediglich erlaubt, Werbeträger an Baumpfosten (Dreipfostenschutz) –sofern vorhanden- sowie an Straßenlaternen anzubringen, ohne diese zu beschädigen.
- (4) Die Werbeträger sind so aufzubauen, dass sie zu keiner Zeit eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen. Insbesondere dürfen Sie den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern oder gefährden. Die Werbeträger dürfen weder in das Lichtraumprofil der Straße noch des Rad- oder Gehweges hineinragen.  
An Kreuzungen, Einmündungen, Ein-, Aus- und Zufahrten muss der Sichtwinkel frei bleiben. Die Sicht auf Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen darf ebenfalls nicht behindert werden.
- (5) Die Werbeträger sind sturmsicher zu befestigen, ohne dass hierdurch Schäden an Straßenlampen, Verkehrszeichen oder Bäumen entstehen (z.B. durch Klebebandreste, Draht, Nägel oder scharfkantiges Befestigungsmaterial).
- (6) Die Werbeträger sind so aufzustellen, dass sie durch Nässe nicht aufgeweicht oder eingerissen und im Übrigen nicht umgeweht werden können. Die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Befestigung sind vom Aufsteller zu kontrollieren. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Sie dürfen das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten.
- (7) Die Werbung auf Straßengrundstücken ist auf den Bereich der Ortsdurchfahrt (OD) nach § 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) bzw. § 5 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu beschränken.
- (8) Es ist verboten, die bereits vorhandenen Werbeträger Anderer zu überkleben und zu entfernen.
- (9) Plakatierungen dürfen mit einer Frist von 4 Wochen vor der Veranstaltung/Aktion erfolgen. Sie sind innerhalb von 3 Tagen nach dessen Ende wieder zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.
- (10) Für alle eventuell entstehenden Personen-, Vermögens- und Sachschäden (auch für Schäden durch Sichtbehinderung) sowie für die Erfüllung aller anderen Ansprüche, die der Gemeinde bzw. dem Amt Mittelholstein oder Dritten aus dieser Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger oder der Antragsteller als Gesamtschuldner.

## § 7 Besondere Auflagen für Wahlen

- (1) Das Aufstellen von Werbeanlagen aus Anlass von Wahlen ist lediglich in der Zeit von 6 Wochen vor der Wahl bis spätestens 2 Wochen nach der Wahl zugelassen.

(2) Jegliche Wahlwerbung ist innerhalb der angegebenen Frist nach der Wahl wieder zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Nichteinhaltung des Termins kann die Beseitigung als Ersatzvornahme durch den Träger der Straßenbaulast auf Kosten der Partei veranlasst werden.

(3) Zugelassene Parteien dürfen Werbeanlagen in Form von Stellschildern bzw. Plakatträgern und mobilen Schildern verwenden. Sie sind so aufzubauen bzw. anzubringen, dass sie im Kontakt mit dem Boden stehen. Mobile Schilder sind Plakatträger die auf dem Boden stehen und ihre Standsicherheit durch Aufklappen erreichen. Das Bekleben von Flächen ist nicht zulässig.

(4) Des Weiteren dürfen die zugelassenen politischen Parteien vor der Wahl als Hinweis auf Wahlveranstaltungen werben. Die Werbeanlagen dürfen 7 Tage vor der Veranstaltung aufgestellt werden. Dieses gilt auch für Veranstaltungen der Wahlkreiskandidatinnen / Wahlkreiskandidaten außerhalb der Gemeinde. Ebenso gilt für die Dauer einer angemeldeten Informationsveranstaltung (Info-Stand) eine Ausnahme.

(5) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Auflagen aus § 6 und die Vorgaben des § 23 Abs. 2a Straßen- und Wegegesetz (StrWG-SH) in der geltenden Fassung.

## **§ 8 Gebühren**

Für die Erteilung einer Erlaubnis für das Plakatieren wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung über die Verwaltungsgebühren des Amtes Mittelholstein erhoben.

Es kann eine angemessene Kautions festgesetzt werden, die nach Entfernung der Plakate zurückzuzahlen ist.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Im Falle einer Zuwiderhandlung wird diese nach dem Katalog des § 56 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung geahndet.

Weiterhin behält sich die Gemeinde vor, bei Zuwiderhandlungen die Plakate kostenpflichtig zu entfernen.

## **§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Gemeinde Jahrsdorf verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Antragstellenden zum Zweck der Bescheidung über Sondernutzungserlaubnisse, Erhebung von Gebühren, Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie den Erlass und Vollzug von Bußgeldbescheiden. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 3 Satz 2 LDSG-SH.

Hierfür werden folgende Daten erhoben: Name und Vorname der/des Antragsstellenden mit der zugehörigen Melde- oder Geschäftsadresse.

(2) Die entsprechenden Daten werden erhoben aus Datenbeständen, die die Antragstellerin/der Antragsteller der Gemeinde mitteilt sowie aus Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Grundsteuerdatei, Baugenehmigungsunterlagen, Meldedatei, gewerberechtlichen Anmeldungen und straßenverkehrsrechtlichen Anträgen bzw. Genehmigungen.

(3) Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht 10 Jahre archiviert und im Anschluss unwiederbringlich gelöscht. Eine Drittlandsübermittlung und eine automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) ist nicht vorgesehen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Plakatierungssatzung der Gemeinde Jahrsdorf vom 12.10.2015 außer Kraft.

Jahrsdorf, den 21.10.2021

gez. (L.S.)

Klaus Bruhn  
(Bürgermeister)

# **Amtliche Bekanntmachung**

## **Satzung der Gemeinde Lütjenwestedt zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVObI. Schl.-Holst. S. 566) der §§ 21, 23 Abs. 1 und 2a, 26 Abs. 1 und 6 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVObI. Schl.-Holst., S. 631, ber. 2004 S. 140) in der zuletzt geänderten Fassung vom 22.04.2021 (GVObI. Schl.-Holst. S. 430) sowie des § 8 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1 und 7 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I. S. 1206) in der zuletzt geänderten Fassung vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1221) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Lütjenwestedt vom 08.09.2021 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung zur Regelung der Plakatierung für das Gebiet der Gemeinde Lütjenwestedt gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Flächen im Gebiet der Gemeinde Lütjenwestedt.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind alle Gemeindestraßen, Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahren, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Warthäuschen, Durchlässe, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind gärtnerisch gestaltete öffentliche Anlagen oder sonstige Grünanlagen oder Flächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Sportplätze einschließlich Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Warthäuschen (soweit sie nicht unter Abs.1 fallen), Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

### **§ 3**

#### **Erlaubnispflichtige Nutzungen**

- (1) Das Aufstellen und Anbringen von Plakaten, Plakatständern, Werbereitern, Hinweisschildern oder Werbebannern sowie das Anbringen von Plakattafeln auf den in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen, Anlagen und Flächen der Gemeinde Lütjenwestedt stellt eine Sondernutzung dar und bedarf grundsätzlich der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Ausnahmen sind in § 4 geregelt.
- (3) Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Auf die Erteilung einer Plakatierungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 4**

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) In Ortsdurchfahrten oder Gemeindestraßen bedürfen folgende Plakatierungen keiner Erlaubnis nach dieser Satzung:  
Plakatierungen der örtlichen Vereine und Verbände für Veranstaltungen/Aktionen in der Gemeinde Lütjenwestedt wie z.B. Sportveranstaltungen, Flohmärkte, Weihnachtsmärkte, Laternenumzüge usw.  
Es dürfen jedoch max. **10** Plakate aufgestellt werden.
- (2) Die folgenden Auflagen und Bedingungen sind jedoch auch für die erlaubnisfreien Sondernutzungen zu beachten.

### **§ 5**

#### **Verfahren**

- (1) Die Plakatierungserlaubnis ist in der Regel mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme schriftlich beim Amt Mittelholstein zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten
  - a. Den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
  - b. Angaben über den Grund (Art, Tag und Ort der Veranstaltung), den Zeitraum der Plakatierung, Anzahl und Größe der Plakatträger sowie den Ort (Gemeinde) der Plakatierung
  - c. Einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich erscheint.Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen und unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.
- (3) Die Plakatierungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Plakatierungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich mitzuteilen.

## § 6 Allgemeine Auflagen

- (1) Die Werbeträger (Plakate, Plakattafeln, Plakatständer, Werbepreparaten, Werbeschilder, Hinweisschilder) sollen die Größe DIN A0 nicht überschreiten.
- (2) Es dürfen beidseitig bedruckte Werbeträger verwendet werden. Sofern Werbeträger verwendet werden, die doppelt Rücken an Rücken zu beiden Seiten zeigend aufgestellt werden, gelten diese jedoch **als 2 Plakate**. Dies gilt ebenso für übereinander angebrachte Plakate.
- (3) Plakatierungen von/an Verkehrszeichen,- Anlagen- und Leiteinrichtungen (Schilder, Schutzplanken, Ampeln, Schilderpfosten etc.) sowie Brücken, Bäumen und Schutzgeländern sind zu unterlassen.  
Es ist lediglich erlaubt, Werbeträger an Baumpfosten (Dreipfostenschutz) –sofern vorhanden- sowie an Straßenlaternen anzubringen, ohne diese zu beschädigen.
- (4) Die Werbeträger sind so aufzubauen, dass sie zu keiner Zeit eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen. Insbesondere dürfen Sie den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern oder gefährden. Die Werbeträger dürfen weder in das Lichtraumprofil der Straße noch des Rad- oder Gehweges hineinragen.  
An Kreuzungen, Einmündungen, Ein-, Aus- und Zufahrten muss der Sichtwinkel frei bleiben. Die Sicht auf Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen darf ebenfalls nicht behindert werden.
- (5) Die Werbeträger sind sturmsicher zu befestigen, ohne dass hierdurch Schäden an Straßenlampen, Verkehrszeichen oder Bäumen entstehen (z.B. durch Klebebandreste, Draht, Nägel oder scharfkantiges Befestigungsmaterial).
- (6) Die Werbeträger sind so aufzustellen, dass sie durch Nässe nicht aufgeweicht oder eingerissen und im Übrigen nicht umgeweht werden können. Die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Befestigung sind vom Aufsteller zu kontrollieren. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Sie dürfen das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten.
- (7) Die Werbung auf Straßengrundstücken ist auf den Bereich der Ortsdurchfahrt (OD) nach § 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) bzw. § 5 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu beschränken.
- (8) Es ist verboten, die bereits vorhandenen Werbeträger Anderer zu überkleben und zu entfernen.
- (9) Plakatierungen dürfen mit einer Frist von 4 Wochen vor der Veranstaltung/Aktion erfolgen. Sie sind innerhalb von 3 Tagen nach dessen Ende wieder zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.
- (10) Für alle eventuell entstehenden Personen-, Vermögens- und Sachschäden (auch für Schäden durch Sichtbehinderung) sowie für die Erfüllung aller anderen Ansprüche, die der Gemeinde bzw. dem Amt Mittelholstein oder Dritten aus dieser Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger oder der Antragsteller als Gesamtschuldner.

## § 7 Besondere Auflagen für Wahlen

- (1) Das Aufstellen von Werbeanlagen aus Anlass von Wahlen ist lediglich in der Zeit von 6 Wochen vor der Wahl bis spätestens 2 Wochen nach der Wahl zugelassen.
- (2) Jegliche Wahlwerbung ist innerhalb der angegebenen Frist nach der Wahl wieder zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Nicht-

einholung des Termins kann die Beseitigung als Ersatzvornahme durch den Träger der Straßenbaulast auf Kosten der Partei veranlasst werden.

(3) Zugelassene Parteien dürfen Werbeanlagen in Form von Stellschildern bzw. Plakatträgern und mobilen Schildern verwenden. Sie sind so aufzubauen bzw. anzubringen, dass sie im Kontakt mit dem Boden stehen. Mobile Schilder sind Plakatträger die auf dem Boden stehen und ihre Standsicherheit durch Aufklappen erreichen. Das Bekleben von Flächen ist nicht zulässig.

(4) Des Weiteren dürfen die zugelassenen politischen Parteien vor der Wahl als Hinweis auf Wahlveranstaltungen werben. Die Werbeanlagen dürfen 7 Tage vor der Veranstaltung aufgestellt werden. Dieses gilt auch für Veranstaltungen der Wahlkreiskandidatinnen / Wahlkreiskandidaten außerhalb der Gemeinde. Ebenso gilt für die Dauer einer angemeldeten Informationsveranstaltung (Info-Stand) eine Ausnahme.

(5) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Auflagen aus § 6 und die Vorgaben des § 23 Abs. 2a Straßen- und Wegegesetz (StrWG-SH) in der geltenden Fassung.

## **§ 8 Gebühren**

Für die Erteilung einer Erlaubnis für das Plakatieren wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung über die Verwaltungsgebühren des Amtes Mittelholstein erhoben.

Es kann eine angemessene Kautions festgesetzt werden, die nach Entfernung der Plakate zurückzuzahlen ist.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Im Falle einer Zuwiderhandlung wird diese nach dem Katalog des § 56 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung geahndet.

Weiterhin behält sich die Gemeinde vor, bei Zuwiderhandlungen die Plakate kostenpflichtig zu entfernen.

## **§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Gemeinde Lütjenwestedt verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Antragstellenden zum Zweck der Bescheidung über Sondernutzungserlaubnisse, Erhebung von Gebühren, Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie den Erlass und Vollzug von Bußgeldbescheiden. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 3 Satz 2 LDSG-SH.

Hierfür werden folgende Daten erhoben: Name und Vorname der/des Antragsstellenden mit der zugehörigen Melde- oder Geschäftsadresse.

(2) Die entsprechenden Daten werden erhoben aus Datenbeständen, die die Antragstellerin/der Antragsteller der Gemeinde mitteilt sowie aus Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Grundsteuerdatei, Baugenehmigungsunterlagen, Meldedatei, gewerberechtlichen Anmeldungen und straßenverkehrsrechtlichen Anträgen bzw. Genehmigungen.

(3) Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht 10 Jahre archiviert und im Anschluss unwiederbringlich gelöscht. Eine Drittlandsübermittlung und eine automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) ist nicht vorgesehen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Plakatierungssatzung der Gemeinde Lütjenwestedt vom 12.10.2015 außer Kraft.

Lütjenwestedt, den 21.10.2021

gez. (L.S.)

Björn Baasch  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung

## **Satzung der Gemeinde Meezen zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung)**



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVObI. Schl.-Holst. S. 566) der §§ 21, 23 Abs. 1 und 2a, 26 Abs. 1 und 6 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVObI. Schl.-Holst., S. 631, ber. 2004 S. 140) in der zuletzt geänderten Fassung vom 22.04.2021 (GVObI. Schl.-Holst. S. 430) sowie des § 8 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1 und 7 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I. S. 1206) in der zuletzt geänderten Fassung vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1221) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Meezen vom 07.09.2021 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung zur Regelung der Plakatierung für das Gebiet der Gemeinde Meezen gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Flächen im Gebiet der Gemeinde Meezen.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind alle Gemeindestraßen, Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahren, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Durchlässe, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind gärtnerisch gestaltete öffentliche Anlagen oder sonstige Grünanlagen oder Flächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Sportplätze einschließlich Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen (soweit sie nicht unter Abs.1 fallen), Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

### **§ 3**

#### **Erlaubnispflichtige Nutzungen**

- (1) Das Aufstellen und Anbringen von Plakaten, Plakatständern, Werbereitern, Hinweisschildern oder Werbebannern sowie das Anbringen von Plakattafeln auf den in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen, Anlagen und Flächen der Gemeinde Meezen stellt eine Sondernutzung dar und bedarf grundsätzlich der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Ausnahmen sind in § 4 geregelt.
- (3) Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Auf die Erteilung einer Plakatierungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 4**

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) In Ortsdurchfahrten oder Gemeindestraßen bedürfen folgende Plakatierungen keiner Erlaubnis nach dieser Satzung:  
Plakatierungen der örtlichen Vereine und Verbände für Veranstaltungen/Aktionen in der Gemeinde Meezen wie z.B. Sportveranstaltungen, Flohmärkte, Weihnachtsmärkte, Laternenumzüge usw.  
Es dürfen jedoch max. **10** Plakate aufgestellt werden.
- (2) Die folgenden Auflagen und Bedingungen sind jedoch auch für die erlaubnisfreien Sondernutzungen zu beachten.

### **§ 5**

#### **Verfahren**

- (1) Die Plakatierungserlaubnis ist in der Regel mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme schriftlich beim Amt Mittelholstein zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten
  - a. Den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
  - b. Angaben über den Grund (Art, Tag und Ort der Veranstaltung), den Zeitraum der Plakatierung, Anzahl und Größe der Plakatträger sowie den Ort (Gemeinde) der Plakatierung
  - c. Einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich erscheint.Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen und unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.
- (3) Die Plakatierungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Plakatierungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich mitzuteilen.

## § 6 Allgemeine Auflagen

- (1) Die Werbeträger (Plakate, Plakattafeln, Plakatständer, Werbepreparaten, Werbeschilder, Hinweisschilder) sollen die Größe DIN A0 nicht überschreiten.
- (2) Es dürfen beidseitig bedruckte Werbeträger verwendet werden. Sofern Werbeträger verwendet werden, die doppelt Rücken an Rücken zu beiden Seiten zeigend aufgestellt werden, gelten diese jedoch **als 2 Plakate**. Dies gilt ebenso für übereinander angebrachte Plakate.
- (3) Plakatierungen von/an Verkehrszeichen,- Anlagen- und Leiteinrichtungen (Schilder, Schutzplanken, Ampeln, Schilderpfosten etc.) sowie Brücken, Bäumen und Schutzgeländern sind zu unterlassen.  
Es ist lediglich erlaubt, Werbeträger an Baumpfosten (Dreipfostenschutz) –sofern vorhanden- sowie an Straßenlaternen anzubringen, ohne diese zu beschädigen.
- (4) Die Werbeträger sind so aufzubauen, dass sie zu keiner Zeit eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen. Insbesondere dürfen Sie den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern oder gefährden. Die Werbeträger dürfen weder in das Lichtraumprofil der Straße noch des Rad- oder Gehweges hineinragen.  
An Kreuzungen, Einmündungen, Ein-, Aus- und Zufahrten muss der Sichtwinkel frei bleiben. Die Sicht auf Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen darf ebenfalls nicht behindert werden.
- (5) Die Werbeträger sind sturmsicher zu befestigen, ohne dass hierdurch Schäden an Straßenlampen, Verkehrszeichen oder Bäumen entstehen (z.B. durch Klebebandreste, Draht, Nägel oder scharfkantiges Befestigungsmaterial).
- (6) Die Werbeträger sind so aufzustellen, dass sie durch Nässe nicht aufgeweicht oder eingerissen und im Übrigen nicht umgeweht werden können. Die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Befestigung sind vom Aufsteller zu kontrollieren. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Sie dürfen das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten.
- (7) Die Werbung auf Straßengrundstücken ist auf den Bereich der Ortsdurchfahrt (OD) nach § 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) bzw. § 5 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu beschränken.
- (8) Es ist verboten, die bereits vorhandenen Werbeträger Anderer zu überkleben und zu entfernen.
- (9) Plakatierungen dürfen mit einer Frist von 4 Wochen vor der Veranstaltung/Aktion erfolgen. Sie sind innerhalb von 3 Tagen nach dessen Ende wieder zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.
- (10) Für alle eventuell entstehenden Personen-, Vermögens- und Sachschäden (auch für Schäden durch Sichtbehinderung) sowie für die Erfüllung aller anderen Ansprüche, die der Gemeinde bzw. dem Amt Mittelholstein oder Dritten aus dieser Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger oder der Antragsteller als Gesamtschuldner.

## § 7 Besondere Auflagen für Wahlen

- (1) Das Aufstellen von Werbeanlagen aus Anlass von Wahlen ist lediglich in der Zeit von 6 Wochen vor der Wahl bis spätestens 2 Wochen nach der Wahl zugelassen.

(2) Jegliche Wahlwerbung ist innerhalb der angegebenen Frist nach der Wahl wieder zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Nichteinhaltung des Termins kann die Beseitigung als Ersatzvornahme durch den Träger der Straßenbaulast auf Kosten der Partei veranlasst werden.

(3) Zugelassene Parteien dürfen Werbeanlagen in Form von Stellschildern bzw. Plakatträgern und mobilen Schildern verwenden. Sie sind so aufzubauen bzw. anzubringen, dass sie im Kontakt mit dem Boden stehen. Mobile Schilder sind Plakatträger die auf dem Boden stehen und ihre Standsicherheit durch Aufklappen erreichen. Das Bekleben von Flächen ist nicht zulässig.

(4) Des Weiteren dürfen die zugelassenen politischen Parteien vor der Wahl als Hinweis auf Wahlveranstaltungen werben. Die Werbeanlagen dürfen 7 Tage vor der Veranstaltung aufgestellt werden. Dieses gilt auch für Veranstaltungen der Wahlkreiskandidatinnen / Wahlkreiskandidaten außerhalb der Gemeinde. Ebenso gilt für die Dauer einer angemeldeten Informationsveranstaltung (Info-Stand) eine Ausnahme.

(5) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Auflagen aus § 6 und die Vorgaben des § 23 Abs. 2a Straßen- und Wegegesetz (StrWG-SH) in der geltenden Fassung.

## **§ 8 Gebühren**

Für die Erteilung einer Erlaubnis für das Plakatieren wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung über die Verwaltungsgebühren des Amtes Mittelholstein erhoben.

Es kann eine angemessene Kautions festgesetzt werden, die nach Entfernung der Plakate zurückzuzahlen ist.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Im Falle einer Zuwiderhandlung wird diese nach dem Katalog des § 56 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung geahndet.

Weiterhin behält sich die Gemeinde vor, bei Zuwiderhandlungen die Plakate kostenpflichtig zu entfernen.

## **§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Gemeinde Meezen verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Antragstellenden zum Zweck der Bescheidung über Sondernutzungserlaubnisse, Erhebung von Gebühren, Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie den Erlass und Vollzug von Bußgeldbescheiden. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 3 Satz 2 LDSG-SH.

Hierfür werden folgende Daten erhoben: Name und Vorname der/des Antragsstellenden mit der zugehörigen Melde- oder Geschäftsadresse.

(2) Die entsprechenden Daten werden erhoben aus Datenbeständen, die die Antragstellerin/der Antragsteller der Gemeinde mitteilt sowie aus Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Grundsteuer-

datei, Baugenehmigungsunterlagen, Meldedatei, gewerberechtlichen Anmeldungen und straßenverkehrsrechtlichen Anträgen bzw. Genehmigungen.

(3) Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht 10 Jahre archiviert und im Anschluss unwiederbringlich gelöscht. Eine Drittlandsübermittlung und eine automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) ist nicht vorgesehen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Plakatierungssatzung der Gemeinde Meezen vom 01.10.2015 außer Kraft.

Meezen, den 21.10.2021

gez. (L.S.)

Dietrich Ebeling  
(Bürgermeister)

# **Amtliche Bekanntmachung**

## **Satzung der Gemeinde Mörel zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVObI. Schl.-Holst. S. 566) der §§ 21, 23 Abs. 1 und 2a, 26 Abs. 1 und 6 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVObI. Schl.-Holst., S. 631, ber. 2004 S. 140) in der zuletzt geänderten Fassung vom 22.04.2021 (GVObI. Schl.-Holst. S. 430) sowie des § 8 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1 und 7 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I. S. 1206) in der zuletzt geänderten Fassung vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1221) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Mörel vom 08.09.2021 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung zur Regelung der Plakatierung für das Gebiet der Gemeinde Mörel gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Flächen im Gebiet der Gemeinde Mörel.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind alle Gemeindestraßen, Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahren, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Warthäuschen, Durchlässe, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind gärtnerisch gestaltete öffentliche Anlagen oder sonstige Grünanlagen oder Flächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Sportplätze einschließlich Bolzplätze.

(3) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Warthäuschen (soweit sie nicht unter Abs.1 fallen), Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

### **§ 3**

#### **Erlaubnispflichtige Nutzungen**

- (1) Das Aufstellen und Anbringen von Plakaten, Plakatständern, Werbereitern, Hinweisschildern oder Werbebannern sowie das Anbringen von Plakattafeln auf den in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen, Anlagen und Flächen der Gemeinde Mörel stellt eine Sondernutzung dar und bedarf grundsätzlich der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Ausnahmen sind in § 4 geregelt.
- (3) Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Auf die Erteilung einer Plakatierungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 4**

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) In Ortsdurchfahrten oder Gemeindestraßen bedürfen folgende Plakatierungen keiner Erlaubnis nach dieser Satzung:  
Plakatierungen der örtlichen Vereine und Verbände für Veranstaltungen/Aktionen in der Gemeinde Mörel wie z.B. Sportveranstaltungen, Flohmärkte, Weihnachtsmärkte, Laternenumzüge usw.  
Es dürfen jedoch max. **10** Plakate aufgestellt werden.
- (2) Die folgenden Auflagen und Bedingungen sind jedoch auch für die erlaubnisfreien Sondernutzungen zu beachten.

### **§ 5**

#### **Verfahren**

- (1) Die Plakatierungserlaubnis ist in der Regel mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme schriftlich beim Amt Mittelholstein zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten
  - a. Den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
  - b. Angaben über den Grund (Art, Tag und Ort der Veranstaltung), den Zeitraum der Plakatierung, Anzahl und Größe der Plakatträger sowie den Ort (Gemeinde) der Plakatierung
  - c. Einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich erscheint.Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen und unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.
- (3) Die Plakatierungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Plakatierungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich mitzuteilen.

## § 6 Allgemeine Auflagen

- (1) Die Werbeträger (Plakate, Plakattafeln, Plakatständer, Werbereiter, Werbeschilder, Hinweisschilder) sollen die Größe DIN A0 nicht überschreiten.
- (2) Es dürfen beidseitig bedruckte Werbeträger verwendet werden. Sofern Werbeträger verwendet werden, die doppelt Rücken an Rücken zu beiden Seiten zeigend aufgestellt werden, gelten diese jedoch **als 2 Plakate**. Dies gilt ebenso für übereinander angebrachte Plakate.
- (3) Plakatierungen von/an Verkehrszeichen,- Anlagen- und Leiteinrichtungen (Schilder, Schutzplanken, Ampeln, Schilderpfosten etc.) sowie Brücken, Bäumen und Schutzgeländern sind zu unterlassen.  
Es ist lediglich erlaubt, Werbeträger an Baumpfosten (Dreipfostenschutz) –sofern vorhanden- sowie an Straßenlaternen anzubringen, ohne diese zu beschädigen.
- (4) Die Werbeträger sind so aufzubauen, dass sie zu keiner Zeit eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen. Insbesondere dürfen Sie den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern oder gefährden. Die Werbeträger dürfen weder in das Lichtraumprofil der Straße noch des Rad- oder Gehweges hineinragen.  
An Kreuzungen, Einmündungen, Ein-, Aus- und Zufahrten muss der Sichtwinkel frei bleiben. Die Sicht auf Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen darf ebenfalls nicht behindert werden.
- (5) Die Werbeträger sind sturmsicher zu befestigen, ohne dass hierdurch Schäden an Straßenlampen, Verkehrszeichen oder Bäumen entstehen (z.B. durch Klebebandreste, Draht, Nägel oder scharfkantiges Befestigungsmaterial).
- (6) Die Werbeträger sind so aufzustellen, dass sie durch Nässe nicht aufgeweicht oder eingerissen und im Übrigen nicht umgeweht werden können. Die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Befestigung sind vom Aufsteller zu kontrollieren. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Sie dürfen das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten.
- (7) Die Werbung auf Straßengrundstücken ist auf den Bereich der Ortsdurchfahrt (OD) nach § 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) bzw. § 5 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu beschränken.
- (8) Es ist verboten, die bereits vorhandenen Werbeträger Anderer zu überkleben und zu entfernen.
- (9) Plakatierungen dürfen mit einer Frist von 4 Wochen vor der Veranstaltung/Aktion erfolgen. Sie sind innerhalb von 3 Tagen nach dessen Ende wieder zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.
- (10) Für alle eventuell entstehenden Personen-, Vermögens- und Sachschäden (auch für Schäden durch Sichtbehinderung) sowie für die Erfüllung aller anderen Ansprüche, die der Gemeinde bzw. dem Amt Mittelholstein oder Dritten aus dieser Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger oder der Antragsteller als Gesamtschuldner.

## § 7 Besondere Auflagen für Wahlen

- (1) Das Aufstellen von Werbeanlagen aus Anlass von Wahlen ist lediglich in der Zeit von 6 Wochen vor der Wahl bis spätestens 2 Wochen nach der Wahl zugelassen.

(2) Jegliche Wahlwerbung ist innerhalb der angegebenen Frist nach der Wahl wieder zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Nichteinhaltung des Termins kann die Beseitigung als Ersatzvornahme durch den Träger der Straßenbaulast auf Kosten der Partei veranlasst werden.

(3) Zugelassene Parteien dürfen Werbeanlagen in Form von Stellschildern bzw. Plakatträgern und mobilen Schildern verwenden. Sie sind so aufzubauen bzw. anzubringen, dass sie im Kontakt mit dem Boden stehen. Mobile Schilder sind Plakatträger die auf dem Boden stehen und ihre Standsicherheit durch Aufklappen erreichen. Das Bekleben von Flächen ist nicht zulässig.

(4) Des Weiteren dürfen die zugelassenen politischen Parteien vor der Wahl als Hinweis auf Wahlveranstaltungen werben. Die Werbeanlagen dürfen 7 Tage vor der Veranstaltung aufgestellt werden. Dieses gilt auch für Veranstaltungen der Wahlkreiskandidatinnen / Wahlkreiskandidaten außerhalb der Gemeinde. Ebenso gilt für die Dauer einer angemeldeten Informationsveranstaltung (Info-Stand) eine Ausnahme.

(5) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Auflagen aus § 6 und die Vorgaben des § 23 Abs. 2a Straßen- und Wegegesetz (StrWG-SH) in der geltenden Fassung.

## **§ 8 Gebühren**

Für die Erteilung einer Erlaubnis für das Plakatieren wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung über die Verwaltungsgebühren des Amtes Mittelholstein erhoben.

Es kann eine angemessene Kautions festgesetzt werden, die nach Entfernung der Plakate zurückzuzahlen ist.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Im Falle einer Zuwiderhandlung wird diese nach dem Katalog des § 56 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung geahndet.

Weiterhin behält sich die Gemeinde vor, bei Zuwiderhandlungen die Plakate kostenpflichtig zu entfernen.

## **§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Gemeinde Mörel verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Antragstellenden zum Zweck der Bescheidung über Sondernutzungserlaubnisse, Erhebung von Gebühren, Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie den Erlass und Vollzug von Bußgeldbescheiden. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 3 Satz 2 LDSG-SH.

Hierfür werden folgende Daten erhoben: Name und Vorname der/des Antragsstellenden mit der zugehörigen Melde- oder Geschäftsadresse.

(2) Die entsprechenden Daten werden erhoben aus Datenbeständen, die die Antragstellerin/der Antragsteller der Gemeinde mitteilt sowie aus Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Grundsteuerdatei, Baugenehmigungsunterlagen, Meldedatei, gewerberechtlichen Anmeldungen und straßenverkehrsrechtlichen Anträgen bzw. Genehmigungen.

(3) Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht 10 Jahre archiviert und im Anschluss unwiederbringlich gelöscht. Eine Drittlandsübermittlung und eine automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) ist nicht vorgesehen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Plakatierungssatzung der Gemeinde Mörel vom 01.10.2015 außer Kraft.

Mörel, den 22.10.2021

gez. (L.S.)

Bernd Steinbach  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung

## **Satzung der Gemeinde Nienborstel zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung)**



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566), der §§ 21, 23 Abs. 1 und 2a, 26 Abs. 1 und 6 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 631, ber. 2004 S. 140) in der zuletzt geänderten Fassung vom 22.04.2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 430) sowie des § 8 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1 und 7 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I. S. 1206) in der zuletzt geänderten Fassung vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021, GVOBl. Schl.-Holst. S. 566) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Nienborstel vom 16.09.2021 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung zur Regelung der Plakatierung für das Gebiet der Gemeinde Nienborstel gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Flächen im Gebiet der Gemeinde Nienborstel.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind alle Gemeindestraßen, Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahren, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Durchlässe, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind gärtnerisch gestaltete öffentliche Anlagen oder sonstige Grünanlagen oder Flächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Sportplätze einschließlich Bolzplätze.

(3) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen (soweit sie nicht unter Abs.1 fallen), Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

### **§ 3**

#### **Erlaubnispflichtige Nutzungen**

- (1) Das Aufstellen und Anbringen von Plakaten, Plakatständern, Werbereitern, Hinweisschildern oder Werbebannern sowie das Anbringen von Plakattafeln auf den in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen, Anlagen und Flächen der Gemeinde Nienborstel stellt eine Sondernutzung dar und bedarf grundsätzlich der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Ausnahmen sind in § 4 geregelt.
- (3) Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Auf die Erteilung einer Plakatierungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 4**

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) In Ortsdurchfahrten oder Gemeindestraßen bedürfen folgende Plakatierungen keiner Erlaubnis nach dieser Satzung:  
Plakatierungen der örtlichen Vereine und Verbände für Veranstaltungen/Aktionen in der Gemeinde Nienborstel wie z.B. Sportveranstaltungen, Flohmärkte, Weihnachtsmärkte, Laternenumzüge usw. Es dürfen jedoch max. **10** Plakate aufgestellt werden.
- (2) Die folgenden Auflagen und Bedingungen sind jedoch auch für die erlaubnisfreien Sondernutzungen zu beachten.

### **§ 5**

#### **Verfahren**

- (1) Die Plakatierungserlaubnis ist in der Regel mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme schriftlich beim Amt Mittelholstein zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten
  - a. Den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
  - b. Angaben über den Grund (Art, Tag und Ort der Veranstaltung), den Zeitraum der Plakatierung, Anzahl und Größe der Plakatträger sowie den Ort (Gemeinde) der Plakatierung
  - c. Einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich erscheint.Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen und unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Plakatierungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Plakatierungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich mitzuteilen.

## § 6

### Allgemeine Auflagen

(1) Die Werbeträger (Plakate, Plakattafeln, Plakatständer, Werbepreparaten, Werbeschilder, Hinweisschilder) sollen die Größe DIN A0 nicht überschreiten.

(2) Es dürfen beidseitig bedruckte Werbeträger verwendet werden. Sofern Werbeträger verwendet werden, die doppelt Rücken an Rücken zu beiden Seiten zeigend aufgestellt werden, gelten diese jedoch **als 2 Plakate**. Dies gilt ebenso für übereinander angebrachte Plakate.

(3) Plakatierungen von/an Verkehrszeichen,- Anlagen- und Leiteinrichtungen (Schilder, Schutzplanken, Ampeln, Schilderpfosten etc.) sowie Brücken, Bäumen und Schutzgeländern sind zu unterlassen.

Es ist lediglich erlaubt, Werbeträger an Baumpfosten (Dreifostenschutz) –sofern vorhanden- sowie an Straßenlaternen anzubringen, ohne diese zu beschädigen.

(4) Die Werbeträger sind so aufzubauen, dass sie zu keiner Zeit eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen. Insbesondere dürfen Sie den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern oder gefährden. Die Werbeträger dürfen weder in das Lichtraumprofil der Straße noch des Rad- oder Gehweges hineinragen.

An Kreuzungen, Einmündungen, Ein-, Aus- und Zufahrten muss der Sichtwinkel frei bleiben. Die Sicht auf Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen darf ebenfalls nicht behindert werden.

(5) Die Werbeträger sind sturmsicher zu befestigen, ohne dass hierdurch Schäden an Straßenlampen, Verkehrszeichen oder Bäumen entstehen (z.B. durch Klebebandreste, Draht, Nägel oder scharfkantiges Befestigungsmaterial).

(6) Die Werbeträger sind so aufzustellen, dass sie durch Nässe nicht aufgeweicht oder eingerissen und im Übrigen nicht umgeweht werden können. Die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Befestigung sind vom Aufsteller zu kontrollieren. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Sie dürfen das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten.

(7) Die Werbung auf Straßengrundstücken ist auf den Bereich der Ortsdurchfahrt (OD) nach § 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) bzw. § 5 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu beschränken.

(8) Es ist verboten, die bereits vorhandenen Werbeträger Anderer zu überkleben und zu entfernen.

(9) Plakatierungen dürfen mit einer Frist von 4 Wochen vor der Veranstaltung/Aktion erfolgen. Sie sind innerhalb von 3 Tagen nach dessen Ende wieder zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.

(10) Für alle eventuell entstehenden Personen-, Vermögens- und Sachschäden (auch für Schäden durch Sichtbehinderung) sowie für die Erfüllung aller anderen Ansprüche, die der Gemeinde bzw. dem Amt Mittelholstein oder Dritten aus dieser Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger oder der Antragsteller als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Besondere Auflagen für Wahlen**

- (1) Das Aufstellen von Werbeanlagen aus Anlass von Wahlen ist lediglich in der Zeit von 6 Wochen vor der Wahl bis spätestens 2 Wochen nach der Wahl zugelassen.
- (2) Jegliche Wahlwerbung ist innerhalb der angegebenen Frist nach der Wahl wieder zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Nichteinhaltung des Termins kann die Beseitigung als Ersatzvornahme durch den Träger der Straßenbaulast auf Kosten der Partei veranlasst werden.
- (3) Zugelassene Parteien dürfen Werbeanlagen in Form von Stellschildern bzw. Plakatträgern und mobilen Schildern verwenden. Sie sind so aufzubauen bzw. anzubringen, dass sie im Kontakt mit dem Boden stehen. Mobile Schilder sind Plakatträger die auf dem Boden stehen und ihre Standsicherheit durch Aufklappen erreichen. Das Bekleben von Flächen ist nicht zulässig.
- (4) Des Weiteren dürfen die zugelassenen politischen Parteien vor der Wahl als Hinweis auf Wahlveranstaltungen werben. Die Werbeanlagen dürfen 7 Tage vor der Veranstaltung aufgestellt werden. Dieses gilt auch für Veranstaltungen der Wahlkreiskandidatinnen / Wahlkreiskandidaten außerhalb der Gemeinde. Ebenso gilt für die Dauer einer angemeldeten Informationsveranstaltung (Info-Stand) eine Ausnahme.
- (5) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Auflagen aus § 6 und die Vorgaben des § 23 Abs. 2a Straßen- und Wegegesetz (StrWG-SH) in der geltenden Fassung.

## **§ 8 Gebühren**

Für die Erteilung einer Erlaubnis für das Plakatieren wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung über die Verwaltungsgebühren des Amtes Mittelholstein erhoben. Darüber hinaus wird für die Sondernutzung eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 5,00 € je Plakat erhoben. Es kann eine angemessene Kautions festgesetzt werden, die nach Entfernung der Plakate zurückzuzahlen ist.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Im Falle einer Zuwiderhandlung wird diese nach dem Katalog des § 56 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung geahndet. Weiterhin behält sich die Gemeinde vor, bei Zuwiderhandlungen die Plakate kostenpflichtig zu entfernen.

## **§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Gemeinde Nienborstel verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Antragstellenden zum Zweck der Bescheidung über Sondernutzungserlaubnisse, Erhebung von Gebühren, Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie den Erlass und

Vollzug von Bußgeldbescheiden. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m.§ 3 Satz 2 LDSG-SH.

Hierfür werden folgende Daten erhoben: Name und Vorname der/des Antragsstellenden mit der zugehörigen Melde- oder Geschäftsadresse.

(2) Die entsprechenden Daten werden erhoben aus Datenbeständen, die die Antragstellerin/der Antragsteller der Gemeinde mitteilt sowie aus Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Grundsteuerdatei, Baugenehmigungsunterlagen, Meldedatei, gewerberechtlichen Anmeldungen und straßenverkehrsrechtlichen Anträgen bzw. Genehmigungen.

(3) Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht 10 Jahre archiviert und im Anschluss unwiederbringlich gelöscht. Eine Drittlandsübermittlung und eine automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) ist nicht vorgesehen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Plakatierungssatzung vom 01.10.2015 und die Satzung über die 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Plakatierung der Gemeinde Nienborstel (Plakatierungssatzung) vom 21.03.2019 außer Kraft.

Nienborstel, den 22.10.2021

gez. (L.S.)

Holger Kühl  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung

## **Satzung der Gemeinde Rimmels zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung)**



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566), der §§ 21, 23 Abs. 1 und 2a, 26 Abs. 1 und 6 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 631, ber. 2004 S. 140) in der zuletzt geänderten Fassung vom 22.04.2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 430) sowie des § 8 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1 und 7 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I. S. 1206) in der zuletzt geänderten Fassung vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021, GVOBl. Schl.-Holst. S. 566) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Rimmels vom 05.10.2021 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung zur Regelung der Plakatierung für das Gebiet der Gemeinde Rimmels gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Flächen im Gebiet der Gemeinde Rimmels.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind alle Gemeindestraßen, Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahren, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Durchlässe, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind gärtnerisch gestaltete öffentliche Anlagen oder sonstige Grünanlagen oder Flächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Sportplätze einschließlich Bolzplätze.

(3) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen (soweit sie nicht unter Abs.1 fallen), Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

### **§ 3**

#### **Erlaubnispflichtige Nutzungen**

- (1) Das Aufstellen und Anbringen von Plakaten, Plakatständern, Werbereitern, Hinweisschildern oder Werbebannern sowie das Anbringen von Plakattafeln auf den in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen, Anlagen und Flächen der Gemeinde Rimmels stellt eine Sondernutzung dar und bedarf grundsätzlich der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Ausnahmen sind in § 4 geregelt.
- (3) Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Auf die Erteilung einer Plakatierungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 4**

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) In Ortsdurchfahrten oder Gemeindestraßen bedürfen folgende Plakatierungen keiner Erlaubnis nach dieser Satzung:  
Plakatierungen der örtlichen Vereine und Verbände für Veranstaltungen/Aktionen in der Gemeinde Rimmels wie z.B. Sportveranstaltungen, Flohmärkte, Weihnachtsmärkte, Laternenumzüge usw.  
Es dürfen jedoch max. **10** Plakate aufgestellt werden.
- (2) Die folgenden Auflagen und Bedingungen sind jedoch auch für die erlaubnisfreien Sondernutzungen zu beachten.

### **§ 5**

#### **Verfahren**

- (1) Die Plakatierungserlaubnis ist in der Regel mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme schriftlich beim Amt Mittelholstein zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten
  - a. Den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
  - b. Angaben über den Grund (Art, Tag und Ort der Veranstaltung), den Zeitraum der Plakatierung, Anzahl und Größe der Plakatträger sowie den Ort (Gemeinde) der Plakatierung
  - c. Einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich erscheint.Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen und unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Plakatierungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Plakatierungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich mitzuteilen.

## § 6

### Allgemeine Auflagen

(1) Die Werbeträger (Plakate, Plakattafeln, Plakatständer, Werbepreparaten, Werbeschilder, Hinweisschilder) sollen die Größe DIN A0 nicht überschreiten.

(2) Es dürfen beidseitig bedruckte Werbeträger verwendet werden. Sofern Werbeträger verwendet werden, die doppelt Rücken an Rücken zu beiden Seiten zeigend aufgestellt werden, gelten diese jedoch **als 2 Plakate**. Dies gilt ebenso für übereinander angebrachte Plakate.

(3) Plakatierungen von/an Verkehrszeichen,- Anlagen- und Leiteinrichtungen (Schilder, Schutzplanken, Ampeln, Schilderpfosten etc.) sowie Brücken, Bäumen und Schutzgeländern sind zu unterlassen.

Es ist lediglich erlaubt, Werbeträger an Baumpfosten (Dreifostenschutz) –sofern vorhanden- sowie an Straßenlaternen anzubringen, ohne diese zu beschädigen.

(4) Die Werbeträger sind so aufzubauen, dass sie zu keiner Zeit eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen. Insbesondere dürfen Sie den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern oder gefährden. Die Werbeträger dürfen weder in das Lichtraumprofil der Straße noch des Rad- oder Gehweges hineinragen.

An Kreuzungen, Einmündungen, Ein-, Aus- und Zufahrten muss der Sichtwinkel frei bleiben. Die Sicht auf Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen darf ebenfalls nicht behindert werden.

(5) Die Werbeträger sind sturmsicher zu befestigen, ohne dass hierdurch Schäden an Straßenlampen, Verkehrszeichen oder Bäumen entstehen (z.B. durch Klebebandreste, Draht, Nägel oder scharfkantiges Befestigungsmaterial).

(6) Die Werbeträger sind so aufzustellen, dass sie durch Nässe nicht aufgeweicht oder eingerissen und im Übrigen nicht umgeweht werden können. Die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Befestigung sind vom Aufsteller zu kontrollieren. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Sie dürfen das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten.

(7) Die Werbung auf Straßengrundstücken ist auf den Bereich der Ortsdurchfahrt (OD) nach § 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) bzw. § 5 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu beschränken.

(8) Es ist verboten, die bereits vorhandenen Werbeträger Anderer zu überkleben und zu entfernen.

(9) Plakatierungen dürfen mit einer Frist von 4 Wochen vor der Veranstaltung/Aktion erfolgen. Sie sind innerhalb von 3 Tagen nach dessen Ende wieder zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.

(10) Für alle eventuell entstehenden Personen-, Vermögens- und Sachschäden (auch für Schäden durch Sichtbehinderung) sowie für die Erfüllung aller anderen Ansprüche, die der Gemeinde bzw. dem Amt Mittelholstein oder Dritten aus dieser Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger oder der Antragsteller als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Besondere Auflagen für Wahlen**

- (1) Das Aufstellen von Werbeanlagen aus Anlass von Wahlen ist lediglich in der Zeit von 6 Wochen vor der Wahl bis spätestens 2 Wochen nach der Wahl zugelassen.
- (2) Jegliche Wahlwerbung ist innerhalb der angegebenen Frist nach der Wahl wieder zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Nichteinhaltung des Termins kann die Beseitigung als Ersatzvornahme durch den Träger der Straßenbaulast auf Kosten der Partei veranlasst werden.
- (3) Zugelassene Parteien dürfen Werbeanlagen in Form von Stellschildern bzw. Plakatträgern und mobilen Schildern verwenden. Sie sind so aufzubauen bzw. anzubringen, dass sie im Kontakt mit dem Boden stehen. Mobile Schilder sind Plakatträger die auf dem Boden stehen und ihre Standsicherheit durch Aufklappen erreichen. Das Bekleben von Flächen ist nicht zulässig.
- (4) Des Weiteren dürfen die zugelassenen politischen Parteien vor der Wahl als Hinweis auf Wahlveranstaltungen werben. Die Werbeanlagen dürfen 7 Tage vor der Veranstaltung aufgestellt werden. Dieses gilt auch für Veranstaltungen der Wahlkreiskandidatinnen / Wahlkreiskandidaten außerhalb der Gemeinde. Ebenso gilt für die Dauer einer angemeldeten Informationsveranstaltung (Info-Stand) eine Ausnahme.
- (5) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Auflagen aus § 6 und die Vorgaben des § 23 Abs. 2a Straßen- und Wegegesetz (StrWG-SH) in der geltenden Fassung.

## **§ 8**

### **Gebühren**

Für die Erteilung einer Erlaubnis für das Plakatieren wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung über die Verwaltungsgebühren des Amtes Mittelholstein erhoben. Darüber hinaus wird für die Sondernutzung eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 5,00 € je Plakat erhoben. Es kann eine angemessene Kautions festgesetzt werden, die nach Entfernung der Plakate zurückzuzahlen ist.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Im Falle einer Zuwiderhandlung wird diese nach dem Katalog des § 56 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung geahndet. Weiterhin behält sich die Gemeinde vor, bei Zuwiderhandlungen die Plakate kostenpflichtig zu entfernen.

## **§ 10**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Gemeinde Rimmels verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Antragstellenden zum Zweck der Bescheidung über Sondernutzungserlaubnisse, Erhebung von Gebühren, Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie den Erlass und Vollzug

von Bußgeldbescheiden. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 3 Satz 2 LDSG-SH. Hierfür werden folgende Daten erhoben: Name und Vorname der/des Antragsstellenden mit der zugehörigen Melde- oder Geschäftsadresse.

(2) Die entsprechenden Daten werden erhoben aus Datenbeständen, die die Antragstellerin/der Antragsteller der Gemeinde mitteilt sowie aus Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Grundsteuerdatei, Baugenehmigungsunterlagen, Meldedatei, gewerberechtlichen Anmeldungen und straßenverkehrsrechtlichen Anträgen bzw. Genehmigungen.

(3) Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht 10 Jahre archiviert und im Anschluss unwiederbringlich gelöscht. Eine Drittlandsübermittlung und eine automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) ist nicht vorgesehen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Plakatierungssatzung vom 06.10.2015 und die Satzung über die 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Plakatierung der Gemeinde Remmels (Plakatierungssatzung) vom 19.03.2019 außer Kraft.

Remmels, den 27.10.2021

gez. (L.S.)

Günther Busch  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung

## **Satzung der Gemeinde Padenstedt zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung)**



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566), der §§ 21, 23 Abs. 1 und 2a, 26 Abs. 1 und 6 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 631, ber. 2004 S. 140) in der zuletzt geänderten Fassung vom 22.04.2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 430) sowie des § 8 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1 und 7 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I. S. 1206) in der zuletzt geänderten Fassung vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1221) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021, GVOBl. Schl.-Holst. S. 566) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Padenstedt vom 26.08.2021 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung zur Regelung der Plakatierung für das Gebiet der Gemeinde Padenstedt gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Flächen im Gebiet der Gemeinde Padenstedt.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind alle Gemeindestraßen, Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahren, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Durchlässe, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind gärtnerisch gestaltete öffentliche Anlagen oder sonstige Grünanlagen oder Flächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Sportplätze einschließlich Bolzplätze.

(3) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Gelän-

der, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen (soweit sie nicht unter Abs.1 fallen), Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

### **§ 3**

#### **Erlaubnispflichtige Nutzungen**

(1) Das Aufstellen und Anbringen von Plakaten, Plakatständern, Werbereitern, Hinweisschildern oder Werbebannern sowie das Anbringen von Plakattafeln auf den in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen, Anlagen und Flächen der Gemeinde Padenstedt stellt eine Sondernutzung dar und bedarf grundsätzlich der Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Ausnahmen sind in § 4 geregelt.

(3) Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Auf die Erteilung einer Plakatierungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 4**

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) In Ortsdurchfahrten oder Gemeindestraßen bedürfen folgende Plakatierungen keiner Erlaubnis nach dieser Satzung:

Plakatierungen der örtlichen Vereine und Verbände für Veranstaltungen/Aktionen in der Gemeinde Padenstedt wie z.B. Sportveranstaltungen, Flohmärkte, Weihnachtsmärkte, Laternenumzüge usw. Es dürfen jedoch max. **10** Plakate aufgestellt werden.

(2) Die folgenden Auflagen und Bedingungen sind jedoch auch für die erlaubnisfreien Sondernutzungen zu beachten.

### **§ 5**

#### **Verfahren**

(1) Die Plakatierungserlaubnis ist in der Regel mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme schriftlich beim Amt Mittelholstein zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten

a. Den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,

b. Angaben über den Grund (Art, Tag und Ort der Veranstaltung), den Zeitraum der Plakatierung, Anzahl und Größe der Plakatträger sowie den Ort (Gemeinde) der Plakatierung

c. Einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen und unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Plakatierungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Plakatierungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich mitzuteilen.

## § 6

### Allgemeine Auflagen

(1) Die Werbeträger (Plakate, Plakattafeln, Plakatständer, Werbepreparaten, Werbeschilder, Hinweisschilder) sollen die Größe DIN A0 nicht überschreiten.

(2) Es dürfen beidseitig bedruckte Werbeträger verwendet werden. Sofern Werbeträger verwendet werden, die doppelt Rücken an Rücken zu beiden Seiten zeigend aufgestellt werden, gelten diese jedoch **als 2 Plakate**. Dies gilt ebenso für übereinander angebrachte Plakate.

(3) Plakatierungen von/an Verkehrszeichen,- Anlagen- und Leiteinrichtungen (Schilder, Schutzplanken, Ampeln, Schilderpfosten etc.) sowie Brücken, Bäumen und Schutzgeländern sind zu unterlassen.

Es ist lediglich erlaubt, Werbeträger an Baumpfosten (Dreipfostenschutz) –sofern vorhanden- sowie an Straßenlaternen anzubringen, ohne diese zu beschädigen.

(4) Die Werbeträger sind so aufzubauen, dass sie zu keiner Zeit eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen. Insbesondere dürfen Sie den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern oder gefährden. Die Werbeträger dürfen weder in das Lichtprofil der Straße noch des Rad- oder Gehweges hineinragen.

An Kreuzungen, Einmündungen, Ein-, Aus- und Zufahrten muss der Sichtwinkel frei bleiben. Die Sicht auf Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen darf ebenfalls nicht behindert werden.

(5) Die Werbeträger sind sturmsicher zu befestigen, ohne dass hierdurch Schäden an Straßenlampen, Verkehrszeichen oder Bäumen entstehen (z.B. durch Klebebandreste, Draht, Nägel oder scharfkantiges Befestigungsmaterial).

(6) Die Werbeträger sind so aufzustellen, dass sie durch Nässe nicht aufgeweicht oder eingerissen und im Übrigen nicht umgeweht werden können. Die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Befestigung sind vom Aufsteller zu kontrollieren. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Sie dürfen das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten.

(7) Die Werbung auf Straßengrundstücken ist auf den Bereich der Ortsdurchfahrt (OD) nach § 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) bzw. § 5 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu beschränken.

(8) Es ist verboten, die bereits vorhandenen Werbeträger Anderer zu überkleben und zu entfernen.

(9) Plakatierungen dürfen mit einer Frist von 4 Wochen vor der Veranstaltung/Aktion erfolgen. Sie sind innerhalb von 3 Tagen nach dessen Ende wieder zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.

(10) Für alle eventuell entstehenden Personen-, Vermögens- und Sachschäden (auch für Schäden durch Sichtbehinderung) sowie für die Erfüllung aller anderen Ansprüche, die der Gemeinde bzw. dem Amt Mittelholstein oder Dritten aus dieser Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger oder der Antragsteller als Gesamtschuldner.

## § 7

## **Besondere Auflagen für Wahlen**

- (1) Das Aufstellen von Werbeanlagen aus Anlass von Wahlen ist lediglich in der Zeit von 6 Wochen vor der Wahl bis spätestens 2 Wochen nach der Wahl zugelassen.
- (2) Jegliche Wahlwerbung ist innerhalb der angegebenen Frist nach der Wahl wieder zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Nichteinhaltung des Termins kann die Beseitigung als Ersatzvornahme durch den Träger der Straßenbaulast auf Kosten der Partei veranlasst werden.
- (3) Zugelassene Parteien dürfen Werbeanlagen in Form von Stellschildern bzw. Plakatträgern und mobilen Schildern verwenden. Sie sind so aufzubauen bzw. anzubringen, dass sie im Kontakt mit dem Boden stehen. Mobile Schilder sind Plakatträger die auf dem Boden stehen und ihre Standsicherheit durch Aufklappen erreichen. Das Bekleben von Flächen ist nicht zulässig.
- (4) Des Weiteren dürfen die zugelassenen politischen Parteien vor der Wahl als Hinweis auf Wahlveranstaltungen werben. Die Werbeanlagen dürfen 7 Tage vor der Veranstaltung aufgestellt werden. Dieses gilt auch für Veranstaltungen der Wahlkreiskandidatinnen / Wahlkreiskandidaten außerhalb der Gemeinde. Ebenso gilt für die Dauer einer angemeldeten Informationsveranstaltung (Info-Stand) eine Ausnahme.
- (5) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Auflagen aus § 6 und die Vorgaben des § 23 Abs. 2a Straßen- und Wegegesetz (StrWG-SH) in der geltenden Fassung.

## **§ 8 Gebühren**

Für die Erteilung einer Erlaubnis für das Plakatieren wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung über die Verwaltungsgebühren des Amtes Mittelholstein erhoben. Darüber hinaus wird für die Sondernutzung eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 5,00 € je Plakat erhoben. Es kann eine angemessene Kautions festgesetzt werden, die nach Entfernung der Plakate zurückzuzahlen ist.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Im Falle einer Zuwiderhandlung wird diese nach dem Katalog des § 56 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung geahndet. Weiterhin behält sich die Gemeinde vor, bei Zuwiderhandlungen die Plakate kostenpflichtig zu entfernen.

## **§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Gemeinde Padenstedt verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Antragstellenden zum Zweck der Bescheidung über Sondernutzungserlaubnisse, Erhebung von Gebühren, Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie den Erlass und Vollzug von Bußgeldbescheiden. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 3 Satz 2 LDSG-SH.

Hierfür werden folgende Daten erhoben: Name und Vorname der/des Antragsstellenden mit der zugehörigen Melde- oder Geschäftsadresse.

(2) Die entsprechenden Daten werden erhoben aus Datenbeständen, die die Antragstellerin/der Antragsteller der Gemeinde mitteilt sowie aus Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Grundsteuerdatei, Baugenehmigungsunterlagen, Meldedatei, gewerberechtlichen Anmeldungen und straßenverkehrsrechtlichen Anträgen bzw. Genehmigungen.

(3) Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht 10 Jahre archiviert und im Anschluss unwiederbringlich gelöscht. Eine Drittlandsübermittlung und eine automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) ist nicht vorgesehen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Plakatierungssatzung vom 14.10.2015 und die Satzung über die 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Plakatierung der Gemeinde Padenstedt (Plakatierungssatzung) vom 07.03.2019 außer Kraft.

Padenstedt, den 25.10.2021

gez. (L.S.)

Carsten Bein  
(Bürgermeister)



## Amtliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Hohenwestedt ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 15.11.2021, um 19:00 Uhr,  
in der Aula der Schule am Park, Am Park 1-3, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

### Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Verbandsvorstehers
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Sachstandsbericht Sanierung Schule am Park
- 8 Sachstandsbericht Offener Ganztage Schule Hohe Geest
- 9 Sachstandsbericht Digitalpakt
- 10 Sachstandsbericht Schülerbeförderung
- 11 Jahresrechnung 2020
- 12 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
- 13 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
- 14 Förderung Offener Ganztage Schule am Park
- 15 Anschaffung von mobilen Luftfiltern für die Schule Hohe Geest
- 16 Anfragen aus der Verbandsversammlung
- 17 Schulsozialarbeit an der Schule Hohe Geest - Anpassung des Vertrages mit dem JugendhilfeNetzwerk Nord-Ost
- 18 Auftragsvergabe Schülerbeförderung im freigestellten Verkehr

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Carsten Wiele  
Schulverbandsvorsteher



## Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ehndorf ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 16.11.2021, um 19:30 Uhr,  
im Bürgerhaus, Großredder 2a, 24647 Ehndorf**

einberufen.

### Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Jahresrechnung 2020
- 8 I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltjahr 2021 Ehndorf
- 9 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
- 10 Einnahme- und Ausgaberechnung 2020 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Ehndorf
- 11 Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2021 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Ehndorf
- 12 Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2022 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Ehndorf
- 13 Entgegennahme und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung - Jahresbericht 2020
- 14 Aufteilung der Anschaffungskosten für die Jugendfeuerwehr
- 15 Reinigung von Einsatzschutzkleidung der Feuerwehr
- 16 5. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Ehndorf"  
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- 17 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 "Solarpark Ehndorf"  
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

- 18 Verbesserung der Verkehrssicherheit für Radfahrende in Fahrtrichtung Neumünster und Padenstedt im Kreuzungsbereich der Störstraße
- 19 Anfragen aus der Gemeindevertretung

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Hauke Götsch  
Bürgermeister



## Amtliche Bekanntmachung

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Hohenwestedt ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 16.11.2021, um 19:00 Uhr,  
im Forum, Rektor-Wurr-Straße 1-3, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

### Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung vom 08.09.2021
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Berichte und Mitteilungen
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Städtebauförderungsprogramm
- 8 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 57 "Erweiterung Rheingas"  
- Aufstellungsbeschluss
- 9 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 59 "Photovoltaikanlage Wasserwerk"  
- Aufstellungsbeschluss
- 10 8. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet an der B 77 / B 430"  
- Aufstellungsbeschluss
- 11 Bebauungsplan Nr. 60 "Gewerbegebiet an der B 77 / B 430"  
- Aufstellungsbeschluss
- 12 Antrag auf Einleitung einer Bauleitplanung  
- Wohnbebauung Glüsing
- 13 Stromkästen Wilhelmstraße
- 14 Sanitäre Anlagen Kita Hohenwestedt - Haus Tannengrün
- 15 Umbau / Renovierung des Heimatmuseums

- 16 Straßensanierung - Maßnahmenprogramm 2022
- 17 Flächenentwicklung in der Gemeinde Hohenwestedt
- 18 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Udo Ahlf  
Ausschussvorsitzender

# Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Steinfeld



Steenfeld, 05.11.2021

## Amtliche Bekanntmachung

Der Finanzausschuss der Gemeinde Steinfeld ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 15.11.2021, um 08:00 Uhr,  
im Sitzungssaal in der Verwaltungsstelle Hanerau-Hademarschen, Kaiserstraße 11, 25557 Hanerau-  
Hademarschen**

einberufen.

### Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters/des Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
- 8 Aktuelle Haushaltssituation der Gemeinde Steinfeld
- 9 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Volker Hadenfeld  
Ausschussvorsitzender